Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/3/15 2000/16/0723

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.2001

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

Norm

LAO Wr 1962 §54 Abs1;
LAO Wr 1962 §7 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2000/13/0187 E 28. November 2001

Rechtssatz

Nach § 7 Abs 1 Wr LAO reicht es für die Heranziehung des Vertreters des Abgabepflichtigen zur Haftung - in voller Höhe - bereits hin, dass die Abgaben nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden können, wobei der Gesetzgeber beispielhaft auf den Fall der Konkurseröffnung verweist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160723.X01

Im RIS seit

25.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at